



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

24. Dezember 2017

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Wie kann man die Entrichtung der Fernsehgebühren vermeiden, wenn man keinen Fernseher besitzt?

Es genügt nicht, keinen Fernseher zu besitzen, um von der Entrichtung der Rundfunk- und Fernsehgebühr befreit zu sein: In diesem Fall muss bei der Agentur der Einnahmen eine ausdrückliche Erklärung eingereicht werden, ansonsten wird der Betrag in der Stromrechnung verrechnet. Die Volksanwaltschaft hat es Clara (Name geändert) erklärt, die in ihrer neuen Wohnung kein Fernsehgerät besitzt und unangenehme Überraschungen in der Stromrechnung vermeiden möchte.

„Seit einigen Wochen“, erklärte Clara der Volksanwaltschaft, „habe ich mein Elternhaus verlassen und bin in meine eigene neue Wohnung eingezogen, wo ich mich ganz bewusst dafür entschieden habe, keinen Fernseher zu besitzen. Selbstverständlich habe ich einen Stromlieferungsvertrag für Haushaltszwecke abgeschlossen: Was muss ich tun, um von der Entrichtung der Fernsehgebühr befreit zu werden?“

Wir haben Clara erklärt, dass sie bei der Einnahmenagentur, Amtssitz Turin, eine Erklärung einreichen muss, mit der sie bescheinigt, dass sie kein Fernsehgerät besitzt. Die entsprechenden Formulare sind auf der Website der Agentur www.agenziaentrate.gov.it (unter „Agevolazioni, Canone TV-Casi di esonero“) oder der Webseite der RAI www.canone.rai.it (unter „Dichiarazione di non possesso TV per uso privato“) abrufbar. In Claras Fall ist eines der Markierfelder in der Übersicht A anzukreuzen.

Die Erklärung des Nichtunterhalts hat je nach Datum der Einreichung eine Gültigkeit von einem Jahr oder sechs Monaten: Die vom 1. Juli 2017 bis 31. Jänner 2018 eingereichte Erklärung gilt für das gesamte Jahr 2018.

Ist die elektronische Übermittlung nicht möglich, kann die Erklärung per Einschreiben ohne Umschlag an folgende Adresse zugesandt werden: Agenzia delle Entrate Ufficio di Torino 1, S.A.T. – Sportello abbonamenti TV – Casella Postale 22 – 10121 Torino. In diesem Fall muss die Kopie eines gültigen Personalausweises beigelegt werden. Sofern erforderlich, kann sich Clara auch an ein Patronat wenden.

Da Clara deutscher Muttersprache ist, wollte sie wissen, ob sie die Erklärung in deutscher Sprache einreichen kann: Die Volksanwaltschaft hat ihr erklärt, dass auf der Website der Agentur für Einnahmen auch die deutsche Fassung der Vordrucke abrufbar ist.

Info

Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen

Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnr.: 0471 946 020 – Voranmeldung vorteilhaft

E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it

Formulare unter: www.volksanwaltschaft.bz.it



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it